

Interview mit Mag. Thomas Alge (ÖKOBÜRO)

Mag. *Thomas Alge*, Jurist, ist Geschäftsführer von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung. ÖKOBÜRO hat derzeit 21 Mitgliedsorganisationen und setzt sich für einen zukunftsfähigen Umgang mit der Umwelt, eine starke Zivilgesellschaft und einen demokratischen Rechtsstaat ein.

Das Gespräch wurde von Teresa Weber am 19.07.2023 geführt.

Teresa Weber (TW): Zunächst einmal Danke, dass du dir heute Zeit nimmst! Ich beginne gleich mit der ersten Frage. Welche Rolle spielt strategische Prozessführung für die Tätigkeit von Ökobüro?

Thomas Alge (TA): Eine wichtigere Rolle als ursprünglich geplant. Vor allem weil der Gesetzgeber in Österreich säumig ist mit der Umsetzung von EU-Recht und internationalem Recht im Umweltschutzbereich. Es laufen ja auffallend viele Vertragsverletzungsverfahren in Österreich im Umweltbereich, da sind wir sicher in den Top 10 was die Umsetzungsdefizite angeht. Das hat dazu geführt, dass wir vermehrt rechtliche Instrumente verwenden, um in Österreich Umweltschutz zu verbessern.

Angefangen hat das mit der Aarhus-Konvention, die einfach weitgehend nicht umgesetzt worden ist, vor allem die dritte Säule mit dem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten. Wir haben jahrelang Stellungnahmen in Gesetzgebungsprozessen abgegeben, zahlreiche Studien über Umsetzungsdefizite veröffentlicht, und das hat nicht zur Veränderung geführt. Dann sind wir eben im Jahr 2010 zum Aarhus Convention Compliance Committee gegangen.¹ Das war quasi die erste strategische Beschwerde. Wir sind dort reingegangen mit einer rechtlichen Analyse des Rechtssystems, um darzulegen dass Rechtsschutz in Österreich für Umweltorganisationen im Sinne der Aarhus-Konvention weitgehend nicht möglich ist, dass das österreichische System im Umweltrecht rein auf die Nachbarn zentriert ist und Umweltschutzorganisationen weitgehend keinen Rechtsschutz haben.

1 Anm: ACCC/C/2010/48 Austria.

Da ist dann im Jahr 2012 die Entscheidung gekommen,² die dann auch in der Vertragsstaatenkonferenz angenommen worden ist. Das hat dann eine Dynamik und Diskussion in Österreich ausgelöst.

Die Strategische Prozessführung ist insofern erstens ein Teil der „normalen“ Umweltschütztätigkeit im Ökobüro, mit dem Ziel, den Umweltschutz in Österreich und der EU zu verbessern. Das zweite ist, dass wir uns als Verband dafür einsetzen, dass die Umweltbewegung gute Rechte hat um sich in Verfahren einzubringen. Wir arbeiten nicht nur im eingeschränkten Organisationsinteresse, sondern im Verbandsinteresse erkämpfen wir Rechte für die Mitgliedsorganisationen, oder auch andere Organisationen, dann in Verfahren für sich nutzen können.

TW: Also das strategische daran wäre jetzt, dass ihr versucht Rechte zu erkämpfen, die in weiterer Folge als Multiplikatoren eingesetzt werden können für die Durchsetzung des Umweltrechts?

TA: Genau, das ist das Strategische daran. Der erste Schritt ist einmal, dass man diese Rechte erkämpft, und dann geht's darum, wie wird das Umweltrecht angewendet, wie setzt man das in den einzelnen Fachgebieten um. Da war ganz am Anfang der Artenschutz auffallend. Nachdem es dann endlich diese Umsetzungen der Aarhus-Konvention in den Landesgesetzen gegeben hat,³ im Artenschutzbereich, gab es Abschussbescheide für den Wolf in Alpentsteig. Das war ein 3-seitiger Bescheid; ohne dass da irgendeine Prüfung stattgefunden hat ist die Abschussgenehmigung erteilt worden. Dagegen sind wir zum Landesverwaltungsgericht gegangen und haben sofort Recht bekommen. Wir haben dann eigentlich alle artenschutzrechtlichen Fälle gewonnen, weil die Rechtslage dahingehend was passieren muss, bevor man Entnahmen macht, einfach eindeutig ist. Die Praxis hat das aber einfach nicht gemacht, und darum waren wir gerichtlich stets erfolgreich.⁴

2 Anm: Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2010/48 concerning compliance by Austria, ECE/MP.PP/C.1/2012/4.

3 Anm: Siehe dazu auch den Beitrag von *Nadja Polzer/Daniel Ennöckl* in diesem Band.

4 Anm: Siehe zB LVwG OÖ 12.11.2018, LVwG-551386/2/KLe – 551387/2 (betreffend die Vergrämung eines Wolfes); LVwG Salzburg 10.12.2020, 405-1/549/1/61-2020 (betreffend die Entnahme eines Wolfes); LVwG Tirol 01.12.2021, LVwG-2021/18/2929-11 (betreffend die Entnahme eines Wolfes); LVwG Tirol 22.08.2022, LVwG-2022/18/2109-3 (betreffend die Entnahme zweier Wölfe); LVwG Tirol 22.08.2022, LVwG-2022/49/2088-1 (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung iZm mit der Entnahmegenehmigung für einen Wolf); LVwG Tirol 27.09.2022, LVwG-2022/44/2468-4 (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung iZm mit der Entnahmegenehmigung für zwei Wölfe);

Dann sind eben die Landesrechtssetzer dazu übergegangen, Verordnungen zu erlassen und Entnahmen im Rahmen von Verordnungen zu machen. Das hat für uns eine weitere Schleife bedeutet, dass wir uns das Recht erkämpfen mussten, dass wir Verordnungen bekämpfen können. Das ist jetzt vor Kurzem durchgegangen beim Verwaltungsgerichtshof,⁵ mit der Fischotter-Entscheidung für Niederösterreich. Da war im Juni 2023 die Entscheidung, aber der Fall ist aus 2019. Da sieht man also wie lange es dauert, bis das durch ist.

TW: Was genau an eurer Tätigkeit ist „das Strategische“? Wie geht ihr an diesen strategischen Aspekt heran? Setzt ihr euch wirklich hin und sagt „Wir werden jetzt alle Entnahmebescheide bekämpfen“? Ist das in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen? Wie genau kann man sich das vorstellen?

TA: Wenn es um die Materiengesetze geht, dann arbeiten wir eng mit den Mitgliedsorganisationen zusammen, beispielsweise dem WWF, Birdlife, GLOBAL 2000 oder dem Naturschutzbund, die haben beispielsweise ein großes Interesse am Naturschutz. Wir setzen uns dann zusammen und überlegen, wie können wir den Naturschutz in Österreich verbessern, welche Möglichkeiten gibt es. Wir machen dann oft auch rechtliche Analysen, Studien mit Verbesserungsvorschlägen. Wenn rechtliche Defizite festgestellt werden, dann bringen wir das politisch ein und versuchen zu erwirken, dass sich die Rechtslage entsprechend verbessert. Wenn das nicht funktioniert, dann gehen wir den Rechtsweg. Der ist aber teuer und aufwändig, und wirklich nur das letzte Mittel. Wir machen das nicht zum Spaß, sondern nur dann, wenn es wirklich eklatante Auswirkungen hat, wie eben beim Artenschutz: Wenn man beginnt, die großen Raubtiere systematisch zu töten, dann geht viel im Artenschutz einfach kaputt. Das ist einfach auch ein eklatanter Bruch von Europarecht.

LVwG Tirol 27.09.2022, LVwG-2022/46/2469-1 (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung iZm mit der Entnahmegenehmigung für zwei Wölfe); LVwG OÖ 28.09.2021, LVwG-552060/9/KLe/HK sowie LVwG-552081/2/KLe/HK-552083/2 (betreffend die Entnahme zweier Fischotter); VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163-7 (Überprüfungsantrag betreffend die NÖ Fischotter Verordnung 2019); LVwG NÖ 09.04.2018, LVwG-AV-751/001-2017 (Zuerkennung der Parteistellung für anerkannte Umweltschutzorganisationen in einem Entnahmeverfahren betreffend Fischotter); LVwG NÖ v 25.06.2018, LVwG-AV-564/001-2018 und LVwG-AV-624/001-2017 (betreffend Genehmigung eines Eingriffs in die Fischotterpopulation).

5 Anm: VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163-7.

Bei Wasserkraft ist es ähnlich. Da gibt es gerade in Tirol viele Ausbaupläne gibt, und Projekte die überschießend sind, weil die Wasserqualität gerade in Tirol schon sehr schlecht ist, dann aber nur auf eine Energiequelle, nämlich die Wasserkraft, gesetzt wird. Und dort haben wir uns eben auch angeschaut: In welchen Verfahren können wir wahrscheinlich eine Verbesserung bewirken, wo ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen? Und auch dort haben wir uns zuerst den Rechtsschutz erkämpfen müssen, bevor wir dann sachlich in die Verfahren hineingehen konnten. Das war bspw beim Kraftwerk Tumpen-Habichen oder beim Kraftwerk Schwarze Sulm so.

Die fachliche Expertise im Verfahren holen wir uns dann oft von den Mitgliedsorganisationen, und gehen dann auch gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen in die Verfahren hinein. Unsere Mitglieder sind was den naturwissenschaftlichen Hintergrund angeht stärker aufgestellt, und haben da viel Expertise *in-house*.

TW: Was sind aus deiner Sicht die größten Hürden bei der gerichtlichen Umsetzung des Umweltrechts? Was ich schon recht deutlich heraushöre ist, dass es schon schwierig war und ist, sich in einem ersten Schritt den Zugang zu Rechtsschutz zu erkämpfen. Dann weiter, was siehst du da als Hürden?

TA: Generell wird das Europarecht sehr einschränkend interpretiert auf nationaler Ebene, und man oft trotz Existenz der Landesverwaltungsgerichte bis zum Höchstgericht gehen muss, damit EU-Recht entsprechend durchgesetzt wird. Selbst wenn es Rechtsprechung vom EuGH gibt, die recht eindeutig ist für einen anderen Mitgliedstaat, ist damit noch nicht gesagt, dass das in Österreich auch so angewendet und umgesetzt wird. Das macht es echt schwierig, und auch teuer und langwierig, diese Rechte zu erkämpfen. Das ist sicher auch die Strategie der Gegenseite – die wollen nicht, dass das umgesetzt wird, und nehmen es auch in Kauf, dass man das bis zum Äußersten ausreizt, um die Umsetzung von EU-Umweltrecht zu verhindern und auch hinauszuzögern. Das ist ganz klar eine Strategie.

Bei den Landesverwaltungsgerichten ist auffallend, dass diese sehr unterschiedlich sind. Es hängt sehr stark von der RichterIn ab, wie offen sie für Europarecht und europarechtliche Argumente sind. Mit der unmittelbaren Anwendung tun sich alle sehr schwer, mit der europarechtskonformen Interpretation auch. Beim Artenschutz war die Rechtslage so eindeutig in den Verfahren, dass wir da immer sofort gewonnen haben. Wenn es aber

um strukturelle Geschichten geht wie die Frage, ob Umweltorganisationen auch gegen eine Verordnung vorgehen können, dann sind die Landesverwaltungsgerichte vorsichtiger. Das verstehe ich auch bis zu einem bestimmten Grad – da geht die Klärung nur über die Höchstgerichte.

Was in den Verfahren aufwändig ist sind natürlich die enormen Kosten die anfallen, wenn du auf fachlicher Ebene entgegenhalten musst. Da steigen die Anforderungen, du brauchst Gegengutachten und das macht es einfach aufwändig und je größer das Verfahren ist, desto mehr. Das ist beim Artenschutzverfahren noch relativ leicht, weil der Sachverhalt nicht so komplex ist. Bei einem großen Wasserkraftwerk ist das eine Herausforderung.

Ein weiterer Aspekt ist, dass auch bei Erfolgen *backlash*-Reaktionen gibt. Wir haben das zum Beispiel beim Flughafen Wien gehabt – da waren wir nicht Partei, aber Mitgliedsorganisationen von uns schon, wir waren beim erstinstanzlichen Verfahren dabei, sind aber nicht den Rechtsweg gegangen. Das war ja eine sehr weitgehende Entscheidung vom Bundesverwaltungsgericht, das den Bau der dritten Piste untersagt hatte.⁶ Und das hat zu einem *backlash* geführt: Man hat versucht, in anderen Bereichen den Umweltschutz zu schwächen; das Standortentwicklungsgesetz⁷ ist dann gekommen, mit dem Versuch Parteienrechte und Umweltschutzstandards nach unten zu drücken. Das heißt, wenn wir zu erfolgreich sind, sehen wir oft so eine Reaktion.

Ähnlich war das im Artenschutz: Da waren wir gerichtlich sehr erfolgreich, weil es einfach klar war, dass es nicht geht diese Tiere ohne andere Maßnahmen zu töten oder töten zu lassen. Das hat aber zu zwei Reaktionen geführt: Nämlich erstens dass man zur Rechtsform der Verordnung ausgewichen ist – und da ist rechtlich ganz klar dass das eigentlich nicht geht wenn da kein Parteiverfahren, kein Ermittlungsverfahren vorab erfolgt. Und das zweitens wird als Reaktion darauf versucht, auf politischem Weg den Artenschutz auf EU-Ebene auszuhöhlen, und zwar mit einer Initiative aus Österreich. Hier wird versucht, in Richtung Parlament und Kommission einzuwirken damit der Artenschutz aufgemacht und aufgeweicht wird, dass die Rechtslage verändert wird.

6 Anm: BVwG 02.02.2017, W109 2000179-1.

7 Anm: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG), BGBl I 110/2018.

Es ist also manchmal so: Wenn wir zu erfolgreich sind und wirklich das umgesetzt wird, was in Gesetzen und was im EU-Recht steht, wenn das gemacht werden soll und der Vollzug verbessert werden soll, dann erhöht das den politischen Druck derart, dass möglicherweise dann auch die entsprechenden Rechtsnormen abgeschwächt werden, aufgrund der politischen Arbeit Anderer – auch wenn das sachlich nicht gerechtfertigt ist, ist das dann eben eine politische Entscheidung.

TW: Wie geht ihr mit solchen Situationen um? Also gibt es dann die Überlegung zu sagen „Wir führen dieses Verfahren nicht, weil der backlash könnte so stark sein“ oder versucht ihr dann nach dem gerichtlichen Erfolg den Erfolg „runterzuspielen“ oder aktiv noch mehr politische Arbeit zu machen?

TA: Wir schauen uns bei der Prüfung von Verfahren natürlich an, was die auslösen könnten. Wir suchen Fälle, wo es wirklich auch im konkreten Fall einen Unterschied macht ob der gewonnen wird oder nicht. Wir suchen uns also nicht ein möglichst leichtes Verfahren, wo es um nichts geht, aber wir mit hoher Wahrscheinlichkeit gewinnen. Sondern wir wollen auch, dass sich in dem konkreten Fall was verändert, dass da auch Substanz dahinter ist. Das ist uns sehr wichtig.

Dass wir jetzt zurückstecken wegen des erwarteten *backlash* – nein, das tun wir nicht. Wir orientieren uns am Recht. Im naturwissenschaftlichen Bereich eben an der Wissenschaft und an der wissenschaftlichen Evidenz die da ist, und wir lassen uns da nicht zurückdrängen.

Der backlash den wir gerade gegen Artenschützer:innen erleben, das ist jedoch wirklich ein Spezifikum des Artenschutzes – weil es da um Bauern, und Tiere und Mythen geht – gerade beim Wolf. Das ist also ein Sonderfall. Aber, es gibt nicht ohne Grund den Mechanismus in der Aarhus-Konvention.⁸ Es kann durchaus sein, dass du als Organisation oder als Individuum unter Druck gesetzt wirst – je erfolgreicher du bist, umso mehr wirst du politisch und persönlich unter Druck gesetzt. Wir haben das bei Bürgerinitiativen immer wieder, am Land, in kleineren Orten: Dass die Leute dann ausgegrenzt werden; dass sie Aufträge vom Land oder von Gemeinden nicht mehr kriegen; dass die Kinder von Eltern, die sich in

8 Anm: Art 3 Abs 8 Aarhus-Konvention und der darauf basierende Rapid Response Mechanism; siehe dazu <https://unece.org/env/pp/aarhus-convention/special-rapporteur> (19.07.2023).

Verfahren einbringen, in Schulen angefeindet werden – also das ist schon ein Thema. Je mehr Erfolg, desto mehr solche Dinge kommen auch.

Schließlich – ich habe vorher gesagt die Kosten für Gutachten sind eine Hürde; was außerdem noch anfällt sind die Kosten für die Rechtsvertretung bei den Höchstgerichten. Die sind auch enorm, und das kann man eigentlich auch nur machen, mit schlagkräftigen und großen Organisationen, die auch ausreichend Substanz haben um das zu stemmen.

TW: Du hast jetzt Fälle angesprochen, in denen ihr gerichtlich Erfolg hattet, aber wo dieser Erfolg dann letztlich neue Hürden nach sich gezogen hat. Aus eurer Tätigkeit, gibt es auch Beispiele dafür, dass ihr gerichtlich nicht erfolgreich wart, aber in der Sache trotzdem Erfolge bewirkt wurden im Zusammenhang mit diesem Verfahren, vielleicht auch durch ein sozusagen verlorenes Verfahren?

Hier fällt mir zum Beispiel unser aktueller *request for internal review* nach der Aarhus-Verordnung ein, den wir gemeinsam mit Bankwatch CEE eingebracht haben.⁹ Das Rechtsmittel gegen die Antwort des Rates richtet sich nach herrschender Meinung nicht unmittelbar gegen die Verordnung selbst. Aber: wir argumentieren, dass der Rat hier Umweltrechte verletzt und somit das EuG zur inhaltlichen Prüfung der Verordnung selbst berechtigt oder gar verpflichtet ist. Und selbst wenn das EuG dem nicht folgt, ist es ein wichtiges politisches Zeichen für aktuelle Verhandlungen von RePower-EU, RED III+IV, und weitere geplante Notfallmaßnahmen-VO innerhalb der EU.

Wofür es außerdem Evidenz gibt – wir haben letztes Jahr auch die Studie zur Qualität von Umweltverfahren gemacht, wo *Daniel Ennöckl* von der BOKU sich konkrete Bescheide angesehen hat:¹⁰ Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sind qualitativ hochwertiger als solche ohne. Und allein das ist ein Erfolg für den Umweltschutz und für das Umweltrecht in Österreich.

9 Anm: Dazu zB <https://www.oekobuero.at/de/news/2023/07/anfechtung-der-eu-notfallma%C3%9Fnahmen-verordnung/> (10.11.2023).

10 Anm: *Ennöckl/Handig/Schmidhuber*, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren (2022) https://www.oekobuero.at/files/746/ob_boku_studie_nutzen_von_umweltverfahren_2022_fin.pdf (19.07.2023).

Durch den rechtlichen Rechtfertigungsdruck und durch die potentielle Beteiligung von Parteien wird die Qualität von Verfahren besser, rechtlich und sachlich und zwar unabhängig davon, wie das Verfahren endet.

TW: Also sogar bevor man zu Gericht geht – schon die Beteiligung am Verwaltungsverfahren kann einen Erfolg bewirken?

TA: Genau. Und es ist natürlich auch immer die Frage – was heißt „verloren“. Es ist ja idR nicht das Ziel von Parteien, Projekte gänzlich zu verhindern. Im Einzelfall vielleicht schon, aber grundsätzlich geht es darum, das Projekt zu verbessern. Gerade bei großen UVP-Verfahren geht es darum, das Projekt zu verbessern, auf die Umweltverträglichkeit hinzuwirken. Und je mehr dann rechtskräftig entschieden wird, umso mehr wirkt das dann auch auf andere Verfahren durch. Allein die Beteiligung, sogar die potentielle Beteiligung, hat einen Mehrwert. In jedem Verfahren lernt man voneinander – die Behörde, die anderen Parteien, die Betreiber. Das Wissen und die Erfahrung kann man dann auch ins nächste Verfahren mitnehmen.¹¹

TW: Betreibt Ökobüro aktiv politische Arbeit und Medienarbeit um Prozesse und Verfahren herum?

TA: Eigentlich zu wenig. Wir machen das nicht so wie es zum Beispiel bei Klimaklagen ist, dass da mehr kommuniziert wird, als da an Erfolgchance da ist. Auch das ist natürlich manchmal wichtig, dass medial alles ausgereizt wird, gerade bei den Klimaklagen. Wir haben auch bei der ersten Klimaklage mitgewirkt und die Anwältin dabei unterstützt und setzen uns auf vielen Ebenen für Klimaklagen ein; aber wir kommunizieren anders

Es ist also wichtig, aber es ist nicht unsere Kernstrategie das offensiv zu kommunizieren. Also wir kommunizieren nicht, wenn wir Bescheide anfechten oder es eine Verhandlung gibt. Wir kommunizieren, wenn eine höchstgerichtliche Entscheidung vorliegt, und zwar, dass es die Entschei-

11 Anm: Beispiele dafür sind die APG-Weinviertelleitung in NÖ (Ersatzneubau, zweisystemige 380 kV-Leitungsverbindung, Leitungslänge von rd. 46,6 km, 148 Masten); Erweiterung Windpark KG Potzneusiedl im Burgenland (Erweiterung um 2 Windkraftanlagen mit 12 MW Gesamtleistung); S10 Mühlviertler Schnellstraße Nord in OÖ (Neuerichtung eines Teilabschnitts von ca. 14,5 km zwischen Freistadt Nord und der Staatsgrenze bei Wullowitz); nähere Infos dazu in *Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis* (2023) abrufbar unter https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf (10.11.2023).

dung jetzt gibt. Wir kommunizieren aber nicht aktiv über Prozesse in Verfahren. Denn wir wollen die Justiz, die Gerichte nicht unter Druck setzen – und auch nicht die Behörden. Die sollen basierend auf den rechtlichen Vorgaben entscheiden, und nicht durch öffentlichen Druck beeinflusst werden. Das war also bisher nicht Strategie.

Ich sehe das bei den Klimaklagen anders – da geht es ja auch um die öffentliche Debatte, wo sich auch höchstgerichtlich sehr viel ändern muss, weil es auch um gesellschaftliche Wertungen geht. Bei den klassischen Umweltverfahren kommunizieren wir jedoch nur auf der fachlichen Ebene.

TW: Das heißt dann auch an die rechtswissenschaftliche Community gerichtet?

TA: Ja genau. Mit Studien, mit Analysen, mit Aufsätzen, durch unsere Schriftsätze natürlich, die wir einbringen. Aber wir kommunizieren nicht gerichtliche Verhandlungen, oder Prozessschritte. Das machen wir nicht.

TW: Du hast schon erwähnt, dass ihr eine Risikoanalyse macht, wenn ein Verfahren ansteht. Welche Kompetenzen, aus deiner Sicht, bräuchten denn Jurist:innen um sowas machen zu können?

TA: Das ist eine schwierige Frage. Natürlich, an der Uni lernst du die Dinge sehr theoretisch, in der Praxis sind viele Dinge anders. Und man braucht schon einiges an Erfahrung, um abschätzen zu können, was geht und was nicht geht. Wir entscheiden das im Team, gemeinsam, auch mit den Mitgliedsorganisationen, und es geht eben darum: Was verändert das „on the ground“. Also es muss wirklich im Projekt erhebliche Umweltauswirkungen geben, die wir verändern wollen und das soll auch Präcedenzwirkung für andere ähnlich gelagerte Fälle haben

Die rechtliche Wahrscheinlichkeit, dass etwas durchgeht oder eben nicht – das ist einfach eine laufende Gratwanderung. Wir versuchen zum Beispiel seit Längerem den Bereich Tierschutz mehr in den Rechtsschutz zu bringen, weil da ua bei den Tiertransporten so viel schief läuft, und zwar rechtswidriger Weise, entgegen der entsprechenden EU-Verordnung. Hier besteht rechtlich nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass das erfolgreich ist, weil noch sehr viel an Boden aufbereitet werden muss. Wir machen es aber trotzdem, weil es einfach für unsere Mitgliedsorganisationen so wichtig ist. Ich möchte nicht pathetisch klingen, aber da ist einfach auch

so viel tierisches Leid damit verbunden, mit diesen Tiertransporten wo evidenter Weise das Recht systematisch gebrochen wird.

Also es gibt schon Fälle, wo die Chancen aus rechtlicher Sicht nicht so hoch sind, aber der Rechtsbruch sachlich so eklatant ist, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder hier auf die Tiere so intensiv sind, dass man trotzdem versucht dagegen vorzugehen.

Letztlich ist es auch beim Klimaschutz so: Da ist es rechtlich sehr schwierig, aber die Sache brennt so sehr, dass man auch bei geringen Chancen versucht, Wege zu finden. Und oft geht es ja eh auf. Man braucht viele Anläufe und einen langen Atem, aber irgendwann bewegt es sich dann. Das haben wir ja auch bei den Tabakklagen in den USA gesehen, das hat ja auch Jahrzehnte gebraucht bis es durch war, aber irgendwann zieht es dann an.

TW: Was sind denn aus deiner Sicht die größten Erfolge die ihr erzielt habt, gerade auch mit strategischer Prozessführung?

TA: Was ich schon erwähnt habe ist das erste Verfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee, gegen Österreich. Was hier interessant war, ich habe mir damals gedacht: Wow, das haben wir gewonnen, jetzt wird das Alles umgesetzt in Österreich. Und es hat dann wieder viele Jahre gedauert, bis irgendein Gesetzgeber irgendetwas gemacht hat. Das war überraschend, diese Ignoranz des Gesetzgebers, dass es hier kein Tätigwerden gab, trotz einer klaren Entscheidung vom Compliance Committee. Die Dynamik ist dann im Wesentlichen erst entstanden, als der EuGH entsprechend entschieden hat, aufgrund unseres Anlassfalles in Österreich beim Kraftwerk Tumpen-Habichen. Als wir dann diese Argumentation vom Compliance Committee in die Verfahren eingebracht haben, und damit dann wieder bis zum Höchstgericht, im *Protect-Fall*¹² eben bis zum EuGH gehen mussten. Da waren wir auch bei der Verhandlung beim EuGH – das war ursprünglich ein Doppelfall, *Protect* und *Tumpen* – Wasserkraftwerk Tumpen in Tirol. Der Verwaltungsgerichtshof hat kurz bevor der EuGH entschieden hat plötzlich die Vorlage im *Tumpen*-Verfahren zurückgezogen, dann war nur noch *Protect* übrig – das war total überraschend. Da war wahrscheinlich auch irgendein Fehler im Gerichtshof, darum war die Entscheidung dann auch nur zu *Protect*. Aber bei

12 Anm: EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation* („Protect“).

der Verhandlung vor dem EuGH haben wir unsere Argumentation zum *Tumpen*-Fall auch vorgebracht.

Die Legistik ist erst dann in die Gänge gekommen, als *Protect* in Österreich entschieden wurde, und dann auch in unserem Salzburger Luftreinhaltingsfall entschieden wurde.¹³ Bei unserem Salzburger Luftreinhaltingsfall ging es im Übrigen auch um eine Verordnung, die Sache ist vier Jahre beim VwGH gelegen, und ist dann, nachdem *Protect* entschieden wurde, auch entschieden worden in dem Sinn, dass Umweltorganisationen auch das Recht haben, die Verbesserung von Verordnungen rechtlich durchzusetzen. Und dann kam eben auch der Gesetzgeber. Das zeigt, wie lange das dauert. Dann war es auch wieder so: Eigentlich war es ja eindeutig, im Salzburger Luftreinhalte-Fall ging es um eine Verordnung – und unsere Erwartung war, dass dann klar ist, dass das für sämtliche Verordnungen gilt. Der österreichische Gesetzgeber hat das dann aber nur im IG-L umgesetzt, also nur für die Luftreinigung.¹⁴ Später auch bei der Nitratverordnung. Das heißt wir mussten dann bei der Niederösterreichischen Fischotter-Verordnung wieder den Rechtsweg gehen, das hat dann wieder einige Jahre gedauert, bis eben vor Kurzem auch hier entschieden wurde, dass der Rechtsweg für uns auch bei Verordnungen offen steht. Und damit ist wieder nicht gesagt, dass andere Bundesländer das umsetzen – Landesräte haben schon öffentlich gesprochen im Sinne von: Niederösterreich ist nicht Tirol, der Fischotter ist nicht der Wolf, der niederösterreichische Fischotter hat nichts mit dem Tiroler Wolf zu tun. Also es kann gut sein, dass das jetzt ein weiteres Jahrzehnt braucht, und dass man mit jedem Bundesland einzelnen zum VwGH gehen muss.

Im Artenschutz, wie gesagt, waren wir sehr erfolgreich.

Die Schwarze Sulm ist dann noch so ein Verfahren. Hier ist es zunächst darum gegangen, als übergangene Partei in das Verfahren hineinzukommen... Also das Verfahren ist wirklich interessant, mittlerweile kann man da wohl eine Dissertation dazu schreiben... Wir sind da jetzt wieder in der Revision – das dritte Mal.¹⁵ Ja. Da haben wir immer wieder gerichtliche Erfolge, aber immer nur höchstgerichtlich, und dann geht es wieder zurück

13 Anm: VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074.

14 Anm: Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), insb § 9a (Abs 12) idF BGBl I 73/2018.

15 Anm: Relevante Verfahren waren unter anderem im Bereich des Wasserrechts: VwGH 30.06.2016, Ro 2014/07/0028 (Abweisung des Antrags auf Erlassung einer

an Behörde oder Verwaltungsgericht, und da sind die Entscheidungen dann oft so schlecht, dass wir wieder zum Höchstgericht müssen.

Einen letzten Fall möchte ich nennen, und zwar den *Hinkley*-Fall beim Compliance Committee.¹⁶ Da haben wir vor zwei Jahren gewonnen.¹⁷ Hier geht es darum, ob Förderungen im Umweltschutzbereich der rechtlichen Kontrolle unterliegen müssen. Das Compliance Committee hat gesagt: Ja. Auf EU-Ebene hat das die Konsequenz, dass die EU-Verordnung¹⁸ rechtswidrig ist. Das hat zu einer Dynamik geführt, und zwar wird jetzt auf europäischer Ebene geprüft wie man das rechtlich umsetzen kann, was natürlich wieder massive Folgewirkungen für das gesamte Umweltrecht in Europa hat. Dasselbe gilt ja bei *Protect* – mit einer EuGH Entscheidung prägst du ja nicht nur das nationale Umweltrecht, sondern auch das Umweltrecht in anderen EU-Mitgliedstaaten. Bei *Hinkley Point* war das vor allem aus dem Nuklearthema heraus – das man eben nicht einfach sagen kann, dass man mit derartigen Förderungen, die das System komplett verzerren und dann auch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, den gesamten Umwelt-Acquis aushebeln darf. Die Entscheidung hier war also sehr weitreichend, weitreichender als wir es erwartet haben, weil das für Österreich auch potentiell Auswirkungen hat, nämlich wenn es um Förderungen von Projekten geht.

Das waren also aus meiner Sicht ein paar wesentliche Fälle – einer der ersten war der *Wolfs-Bescheid* in Allentsteig, den ich schon vorher erwähnt habe. Interessant da zu erwähnen istm dass der erste Bescheid nur eine

einstweiligen Anordnung); VwGH 30.10.2018, Ra 2018/07/0380 (zur Fragen der aufschiebenden Wirkung) und VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0380 bis 0382 (Parteistellung Trassenänderung); VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410 (Parteistellung ursprüngliches Verfahren); VwGH 14.09.2021, Ra 2020/07/0056 bis 0057 (Trassenänderung als aliud); neuerliche Revision dazu im Juli 2023 anhängig. Aus naturschutzrechtlicher Perspektive ist VwGH 21.03.2013, 2012/10/0076 (Abweisung Antrag LUA) zu erwähnen; zum UVP-Recht VwGH 08.10.2020, Ra 2018/07/0447 (keine UVP-Pflicht).

16 Anm: ACCC/C/2015/128 European Union.

17 Anm: Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2015/128 concerning compliance by the European Union, ECE/MP.PP/C.1/2021/21.

18 Anm: Verordnung (EG) Nr 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, idF Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.10.2021, ABl L 356 vom 08.10.2021, 1.

Handvoll Seiten gehabt, das war einfach schlecht und ohne Substanz. Und dann gab es den zweiten Bescheid, wo mehr geprüft worden ist, und der hat dann schon über 100 Seiten gehabt. Da sieht man was die Beteiligung, der Rechtsschutz an der Qualität des Verfahrens verändern kann.

TW: Ich habe auch herausgehört, dass die vielen Ebenen, Völkerrecht, EU-Recht, Verwaltungsgerichte, Höchstgerichte – die geben sehr viel her für Prozessführung, aber machen das Ganze auch komplex und langwierig.

TA: Genau. Man braucht auf jeden Fall einen langen Atem. Das ist auf Projektebene, wenn man also nur mit einem Projekt konfrontiert ist, einmal und sonst nie wieder, dann ist das sehr frustrierend. Wir sind da mehr auf einer Meta-Ebene unterwegs, und haben daher ausreichenden langen Atem. Wir wissen einfach, dass es dauert. Auch im politischen Prozess dauert es oft Jahre, Jahrzehnte bis Dinge implementiert sind. Es ist bekannt, dass sich Rechtsprechung auch nur sehr langsam bewegt – das sind von der Dynamik her sehr konservative Systeme, das dauert gerne mal ein bis zwei Jahrzehnte bis hier grundlegende Änderungen erwirkt werden. Und in solchen Zyklen muss man eben auch denken – in Zyklen von fünf bis 10 Jahren, vielleicht sogar noch länger.

TW: Gibt es sonst noch etwas, was du zum Thema strategische Prozessführung mitgeben möchtest?

TA: Eine gute anwaltliche Vertretung ist sehr wichtig. Wir haben da eine sehr gute Anwältin, mit der wir zusammenarbeiten. Wir haben von Anfang an darauf geachtet dass wir wirklich nur sehr gute, ausgewiesene Umweltschutzkanzleien verwenden, weil man sonst mit schlechter rechtlicher Vertretung auch sehr viel kaputt machen kann.

Wenn schlecht argumentierte Rechtsmittel sich Richtung Höchstgericht bewegen – das kann viel kaputt machen. Und zwar in der Rechtsprechung selbst, das dann durch ungeschickte Argumentation Ergebnisse rauskommen, die der Sache schaden.

TW: Danke für das Gespräch!

